

# 2019



## **Das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG)**

Die Fahrschule Stratmann ist seit 38 Jahren erfolgreich im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Sachen Führerschein für Kraftfahrzeuge und seit 1992 ein von der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund anerkannter Schulungsveranstalter für Gefahrgutseminare (GGVSEB / ADR) in Dortmund tätig. Wir sind aufgrund unserer Zertifizierung ein anerkannter Bildungsträger der Bundesagentur für Arbeit. Die Fahrschule Stratmann erfüllt damit die Anforderungen nach AZAV sowie die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach AVGS. Mit unserer langjährigen Berufserfahrung und unserem Team von erfahrenen und motivierten Fahrlehrern werden wir Sie gern in Ihrer Weiterbildung unterstützen.

**Ziele des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes**

Ziel des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes nach der EU-Rahmenrichtlinie 2003/59/EG ist es, die Sicherheit im Straßenverkehr zu fördern, ein wirtschaftliches Fahren zu ermöglichen und ein einheitliches Bildungsniveau innerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten.

**Was bedeutet das für Sie?**

Die Fahrerlaubnis allein reicht nicht mehr aus, um gewerblich Lkw oder Bus fahren zu können! Für Ersterwerber (Führerscheinneulinge) und für alle, die schon einen Führerschein für Lkw oder Bus besitzen, gilt:

Eine Grundqualifikation (für Ersterwerber) und eine regelmäßige Weiterbildung (gilt auch für alle Inhaber von Lkw / Bus Führerscheinen) ist nachzuweisen.

**Grundqualifikationsnachweis / Weiterbildungsnachweis**

Jeder/Jede Fahrerlaubnisinhaber/in, der/die

- ab dem 10. September 2008 D1, D1E, D oder DE (Busse mit mehr als 8 Fahrgastplätzen)
- ab dem 10. September 2009 C1, C1E, C oder CE (Lkw von mehr als 3,5t zGM und deren Kombinationen)

gewerblich nutzen möchte, benötigt einen Grundqualifikationsnachweis bzw. einen Weiterbildungsnachweis.

Keinen Grundqualifikationsnachweis benötigen die Fahrerlaubnisinhaber/in der Klassen D oder C (Klasseneinteilung siehe oben), wenn die Fahrerlaubnis vor diesen Stichtagen erworben worden ist.

Jedoch müssen auch diese Fahrerlaubnisinhaber/innen eine regelmäßige Weiterbildung (alle 5 Jahre) nachweisen. Diese ist erstmalig spätestens bis zum 10.09.2013 (Bus) bzw. 10.09.2014 (Lkw) nachzuweisen.

**Wie erwerbe ich einen Grundqualifikationsnachweis?**

Einen Grundqualifikationsnachweis erwirbt man:

- durch einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum/zur „Berufskraftfahrer/in“ oder zur „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder in einem Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Fertigkeiten,
- durch eine erfolgreiche Grundqualifikationsprüfung vor der Industrie- und Handelskammer (praktische Prüfung, Dauer: 240 min.) oder
- durch eine erfolgreiche beschleunigte Grundqualifikationsprüfung (Unterricht: Dauer 140 Std. & 90 min. theoretische Prüfung) vor der Industrie- und Handelskammer.

### Wie erwerbe ich einen beschleunigten Grundqualifikationsnachweis?

Die beschleunigte Grundqualifikation erwirbt man durch das erfolgreiche Ablegen einer 90 minütigen theoretischen Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer.

Voraussetzung dafür ist, dass an einer Schulung von 140 Stunden, einschließlich 10 Fahrstunden zu jeweils 60 Minuten, bei einer anerkannten Ausbildungsstätte teilgenommen worden ist.

Der vorherige Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis ist für die beschleunigte Grundqualifikationsprüfung nicht erforderlich.

### Wie kann ich meiner Weiterbildungspflicht nachkommen?

Ersterwerber müssen eine Weiterbildung innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb der Grundqualifikation absolvieren, auch Fahrerlaubnisinhaber/innen, die vor diesen Stichtagen den Führerschein erworben haben, müssen eine Weiterbildung nachweisen.

Die Weiterbildung erfolgt in Seminaren von insgesamt 35 Stunden, welche in 7 Stunden aufgeteilt werden (siehe Tabelle).

Die einzelnen Seminare können auf 5 Jahre verteilt erworben werden. Für jedes Seminar wird eine entsprechende Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

Zur Weiterbildung erfolgt keine Prüfung. Die Teilnahmebescheinigung ist ausreichend und ist dem Straßenverkehrsamt vorzulegen.

Beispiel für Lkw	
Seminar Eco-Training	Es wird ein wirtschaftlicher Fahrstil zur Reduzierung des Kraftstoffverbrauchs und der Senkung von Verschleiß am LKW erarbeitet.
Seminar Soziale Vorschriften für den Güterverkehr	Es wird eine Vertiefung des bereits vorhandenen Wissens der allgemeinen Vorschriften für den Güterverkehr und der Vorschriften zu Lenk- und Ruhezeiten sowie neuester Verkehrsregeln erarbeitet.
Seminar Sicherheitstechnik und Fahrsicherheit	Es werden bereits vorhandene Kenntnisse hinsichtlich neuer Sicherheitstechniken am Lkw, moderner Bremssysteme, Antriebsaggregate sowie Getriebearten erarbeitet.
Seminar Schaltstelle Fahrer/Arbeitsplatz Dienstleister, Imagerträger, Profi	Es wird erarbeitet, wie die Qualität des Arbeitsplatzes Lkw verbessert und evtl. auftretenden Gesundheitsschäden vorgebeugt werden kann.
Seminar Ladungssicherung	Es werden Kenntnisse zu Sicherheitsvorschriften und physikalischen Gesetzen erarbeitet, wie die Ladung am Lkw richtig zu sichern und Gefahrenquellen rechtzeitig zu erkennen bzw. zu vermeiden sind.

Die Vorgaben des BKrFQG werden in den einzelnen Seminaren erfüllt.

Pro Seminar beträgt der Zeitbedarf: 1 Tag zu je 7 Stunden (1 Std. = 60 min.).

© 2019 Fahrschule Stratmann - Änderungen vorbehalten.

**Wie wird der Qualifikationsnachweis im Führerschein eingetragen?**

Die Grundqualifikation und die Weiterbildung werden durch den Eintrag der Schlüsselzahl 95 (Anlage 9 FeV) auf den Führerschein nachgewiesen, soweit ein deutscher Führerschein erteilt worden ist. Der Nachweis hat 5 Jahre Gültigkeit.

Die Eintragung im Führerschein wird in Verbindung mit einer Frist in der Spalte 12 eingetragen.

Beispiel: 95(13.04.24)

Auszug aus dem Gesetzestext zur Schlüsselzahl 95:

"Kraftfahrer/Kraftfahrerin, die/der Inhaberin/Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht nach dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr bis zum ... erfüllt (zum Beispiel: 95(13.04.24))."

Vor Ablauf der 5 Jahre sind entsprechend der wahrzunehmenden Weiterbildungsseminare neue Teilnahmebescheinigungen vorzulegen. Es wird dann ein neuer Führerschein ausgestellt. Die Folge dieser Regelung ist, dass der Umtausch von alten Führerscheinen (z.B. graue/rosa Führerscheine) in neue Kartenführerscheine erforderlich sein wird.

**Welche Altersgrenzen gibt es?**

Wer die Fahrerlaubnis nach dem 09. September 2008 (Bus) bzw. 09. September 2009 (Lkw) erwirbt, für den gelten bei verschiedenen Qualifikationsnachweisen die unten angegebenen Mindestaltersgrenzen:

<b>Güterkraftverkehr</b>			
<b>Klasse</b>	<b>Ausbildung „Berufskraftfahrer/in“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder Ausbildungsberuf mit vergleichbarer Fertigkeit</b>	<b>Grundqualifikationsprüfung</b>	<b>Beschleunigte Grundqualifikation</b>
C	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
CE	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
C1	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
C1E	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre

Personenverkehr					
Klasse	Ausbildung „Berufskraftfahrer/in“, „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder andere anerkannte Ausbildungsberufe		Grundqualifikationsprüfung	Beschleunigte Grundqualifikation	
D	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre	21 Jahre	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre
DE	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre	21 Jahre	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre
D1	18 Jahre		nicht vorgesehen	21 Jahre	
D1E	18 Jahre		nicht vorgesehen	21 Jahre	

#### Was passiert bei Nichtbeachtung?

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Fahrt ohne die erforderliche Grundqualifikation oder Weiterbildung durchführt oder als Unternehmer eine Fahrt ohne die erforderliche Qualifikation anordnet oder zulässt, handelt ordnungswidrig.

Verstöße können mit einer Geldbuße **bis zu 5.000 EUR für den Fahrer** und mit einer Geldbuße von **bis zu 20.000 EUR für den Unternehmer** geahndet werden.

Es gelten die aktuellen Bestimmungen des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG).